

VOLKSBEGEHRENSGESETZ (0070)

Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrensgesetz), LGBl. Nr. 43/1981, 32/2001, 59/2005 (XVIII. Gp.RV 1053 AB 1070), 64/2014 (Art. 3)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksbegehren

- (1) Mindestens 6.000¹ zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und² Bürger haben das Recht, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) zu stellen.
- (2) Volksbegehren nach Absatz 1 unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren.
- (3) Ein Volksbegehren kann auch von zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes zu enthalten.

Hinweis:

Absatz 3 erhält gem. Art. 3 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014 mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages folgende Fassung:

„(3) Ein Volksbegehren kann auch von

1. mindestens zehn Gemeinden auf Grund einstimmig gefasster und übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse oder

2. mindestens 18 Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes zu enthalten.“

- (4) Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 kommt dann zustande, wenn die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb von sechs Monaten beim Präsidenten des Landtages einlangen.

Hinweis:

Absatz 4 erhält gem. Art. 3 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014 mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages folgende Fassung:

„(4) Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 kommt dann zustande, wenn die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb von sechs Monaten beim Präsidenten des Landtages einlangen. Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 ist unzulässig, wenn der Gesetzesvorschlag mit negativen finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung des Landes verbunden ist.“

¹ Zahl ersetzt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksbegehren haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelewahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996¹ jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der LTWO 1995² sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Gesetzeszitat i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Antrag

- (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Ein Antrag darf nur ein einziges Volksbegehren enthalten.
- (2)¹ Der Antrag muß von mindestens 2 000 Personen, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein (Antragstellerinnen oder Antragsteller).
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

b)² die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.

(4)³ Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(5) Die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen ist dem Antrag anzuschließen.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

³ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 4 *

Antragslisten

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 3 Abs. 2) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind laufend zu nummerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.

(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

* In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 5

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 3 und 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung der bevollmächtigten Person * zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

* Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 6 *

Verordnung über die Durchführung des Eintragungsverfahrens

(1) Hat die Landesregierung entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat sie unverzüglich mit Verordnung die Durchführung des Eintragungsverfahrens anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Volksbegehrens,
2. die Frist, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragslisten (Muster Anlage 3) erklären können (Eintragsfrist),
3. den Stichtag.

* In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 7 *

Eintragsfrist und Stichtag

(1) Die Eintragsfrist beträgt eine Woche. Sie darf frühestens acht Wochen nach Kundmachung der Verordnung beginnen und muß spätestens sechs Monate nach Kundmachung der Verordnung enden.

(2) Der Stichtag darf nicht vor Kundmachung der Verordnung nach § 6 und muß mindestens sechs Wochen vor Beginn der Eintragsfrist liegen.

* In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

III. EINTRAGUNGSVERFAHREN

§ 8

Eintragungsbehörden

Das Eintragungsverfahren ist von den Eintragungsbehörden durchzuführen. Die Aufgaben der Eintragungsbehörden obliegen den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 9*

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist (§ 6) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Die Gemeinden haben die Stimmberechtigten auf Grund der Landes-Wählerevidenz in Stimmlisten einzutragen.

* In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 10

Eintragungsorte, Eintragszeit

(1) Die Eintragungsbehörden haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der gemäß § 6 festgesetzten Eintragsfrist, unter Bedachtnahme auf die Anlegung der Landes-Wählerevidenz* nach Wahlsprengeln, die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragslisten eintragen können, sowie die Eintragsstunden (Eintragszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Eintragungsräume, kundzumachen und der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Eintragungsbehörde ist verpflichtet, die öffentliche Auflegung der ihr übermittelten Eintragslisten zum Zwecke der Eintragung örtlich und zeitlich so einzurichten, daß alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Eintragszeit in die Eintragslisten einzutragen. Hiebei ist auf die beruflichen Verhältnisse der Stimmberechtigten Rücksicht zu nehmen. An Samstagen, Sonn und Feiertagen hat die Eintragszeit mindestens zwei Stunden zu betragen.

* Begriff „Landes-Wählerevidenz“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

§ 11

Eintragungslisten

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Gemeinden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Eintragungslisten haben zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Volksbegehrens;

b) die Bezeichnung der Gemeinde und des Eintragungssprengels;

c) die Erklärung, daß die Unterzeichnerinnen und * Unterzeichner durch ihre Unterschrift das Volksbegehren stellen;

d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberechtigten mit fortlaufender Zahl, Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.

* Wortfolge „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 12

Eintragungsraum

(1) Die Gemeinde hat die zur Durchführung des Eintragsverfahrens erforderlichen Räume samt der notwendigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

(2) Während der Eintragszeit muß in allen Eintragsräumen der Text des Volksbegehrens zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufliegen. Die hierfür erforderlichen Textausfertigungen hat die Landeswahlbehörde den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Eintragung

(1)¹ Jede stimmberechtigte Person hat ihr Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Landes-Wählerevidenz sie eingetragen ist.

(2) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 53 LTWO 1995² sinngemäß.

(3) Gültige Eintragungen für ein Volksbegehren können nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 11) gemacht werden.

(4)³ Jede stimmberechtigte Person darf sich nur einmal in die Eintragungslisten eintragen.

¹ In der Fassung der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Wendung „§§ 33, 34 und 53 LTWO 1995“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

³ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 14 *

Durchführung der Eintragung

(1) Jede stimmberechtigte Person, die während der Eintragszeit am Eintragungsort erscheint, um sich in die Eintragsliste einzutragen, hat ihren Familien- und Vornamen zu nennen, ihre Wohnadresse zu bezeichnen und ihre Identität glaubhaft zu machen. Für die Feststellung der Identität der stimmberechtigten Person gelten die Bestimmungen des § 51 LTWO 1995 sinngemäß.

(2) Die Eintragsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Stimmliste eingetragen ist oder eine Stimmkarte besitzt (§ 13 Abs. 2). Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen. Dies gilt auch für den Fall, daß Zweifel über die Identität der Person nicht behoben werden können.

(3) Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Eintragung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. den Familien- und Vornamen der stimmberechtigten Person,

2. ihr Geburtsdatum,

3. ihre Wohnadresse sowie

4. ihre eigenhändige Unterschrift.

(5) Die Eintragsbehörde hat sich im Beisein der stimmberechtigten Person von der Vollständigkeit und der Richtigkeit ihrer Angaben gemäß Abs. 4 und deren Verzeichnung in der Eintragsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

(6) Die Eintragsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragsliste mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und Nummer der Eintragsliste in der Stimmliste anzumerken.

* In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

§ 15 *

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. von nicht stimmberechtigten Personen stammen,
2. nicht die im § 14 Abs. 4 angeführten Daten sowie die Unterschrift der stimmberechtigten Person enthalten, oder
3. von Bürgerinnen oder Bürgern herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.

* In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 16

Eintragungsverfahren

Für das Eintragungsverfahren gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 und 54 LTWO 1995 *.

* Gesetzeszitat i.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/200

IV. ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 17

Abschluß der Eintragung

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist hat die Eintragungsbehörde unverzüglich die Eintragungslisten abzuschließen und die Summe der gültigen Eintragungen festzustellen.

(2) Über diese Feststellung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und auf schnellstem Weg der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Fälle der Nichtzulassung zur Eintragung (§ 14 Absatz 3) * festzuhalten.

* Klammerausdruck i.d.F. der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 18

Feststellung der Bezirkswahlbehörde

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat unverzüglich die Ermittlungen der Eintragungsbehörde zu überprüfen und die Summe der gültigen Eintragungen in ihrem Bereich festzustellen.

(2) Das Ergebnis dieser Feststellung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese ist mit den Berichten der Eintragungsbehörden samt Beilagen auf schnellstem Weg der Landeswahlbehörde zu übersenden.

§ 19

Ergebnis

(1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der Niederschriften (§ 18 Absatz 2) und sonstigen Unterlagen die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen zu ermitteln.

(2) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund dieser Ermittlung festzustellen, ob ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 L-VG vorliegt oder nicht. Diese Feststellung ist unverzüglich im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(3) Das Zustandekommen eines Volksbegehrens gemäß § 1 Absatz 4 ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich im Landesamtsblatt kundzumachen.

§ 20

Vertrauenspersonen

(1) Der bevollmächtigten Person ¹ des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 17 bis 19) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann eine Stellvertreterin oder ² ein Stellvertreter nominiert werden.

(2) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreterinnen oder ³ Stellvertreter haben sich mit einer von der bevollmächtigten Person ⁴ des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

¹ Wortfolge „Der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

³ Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

⁴ Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Anfechtung des Ergebnisses

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 19 Absatz 2) an kann das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens von der bevollmächtigten Person* des Einleitungsantrages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde richtigzustellen.

* Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 22

Weiterleitung an die Landesregierung und Übermittlung an den Landtag

(1) Wurde die Feststellung der Landeswahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 L-VG vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren samt allfälliger Begründung und Unterlagen unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

* Betrag (vormals 3.000.-- Schilling) ersetzt gem. Art. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 LTWO 1995* über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbegehren nach diesem Gesetz.

* Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 24a *

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Hinweis:

§ 25 erhält gem. Art. 3 Z 3 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014 mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014 treten mit Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes betreffend.

..... mit nachstehendem Wortlaut
gerichtet ist:

(folgt der Wortlaut des Gesetzesentwurfes)²

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ³	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzesentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuhäften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuhäften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.

³ In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

Anlage 2

(Zu § 4 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller des Volksbegehrens einzutragen ¹:

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEGEHREN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am 20 ..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am 20 ..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

Anlage 3
(Zu § 6)

Politischer Bezirk Eintragungsort ¹

Gemeinde Eintragungsliste Nr. ²

Eintragungssprengel

EINTRAGUNGSLISTE ³

für das mit Entscheidung der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl,
auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes eingeleitete Volksbegehren.

Die nachstehend unterfertigten Stimmberechtigten begehren auf Grund des Artikels 30 Absatz 1 L-VG
die Erlassung des den Gegenstand dieses Volksbegehrens bildenden Gesetzes.

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburts- datum	Wohnadresse (Ortschaft, Str., Gasse, Platz, Nr.)	Eigenhänd. Unterschrift (Familien- u. Vorname)	Anmerkung (z.B. Stimm- karte)

¹ Für den Fall, daß gemäß § 10 Absatz 1 in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte gestgesetzt sind, von der Eintragungsbehörde auszufüllen.

² Von der Eintragungsbehörde fortlaufend je Gemeinde bzw. je Eintragungsort zu numerieren.

³ Jede Eintragungsliste kann mehrere Seiten umfassen. Die Seiten müssen jedoch fortlaufend numeriert sein und mit den Überschriften der Eintragungsspalten beginnen.